

feststehenden Pachtpreis und mit Übernahme der vollständigen Pflege und Wartung der Obstbäume abgeschlossen haben, üben eine landwirtschaftliche Tätigkeit aus. Sie sind mit den Einnahmen und Gewinnen aus dem freien Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse von der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer befreit. Bürger, die Obstanlagen lediglich zur Verwertung der Ernte für ein Jahr oder mehrere Jahre pachten, üben eine gewerbliche Tätigkeit aus. Sie sind mit den Einnahmen aus dem freien Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse von der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer befreit. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages ist der Gewinn aus dem freien Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse mitzuerfassen.“

Zu § 76:

§ 6

Der § 76 erhält folgende Fassung:

**„Steuerbefreiung für die Einnahmen
aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
auf Bauernmärkten**

(1) Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf tierischer Erzeugnisse auf Bauernmärkten sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(2) Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse der Einzelbauern, Rentner, Arbeiter, Angestellten, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerker (die nach dem Handwerksteuergesetz besteuert werden) und Angehörigen freier Berufe auf Bauernmärkten sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(3) Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse der Gewerbetreibenden sowie der Gärtner, Tierhalter und anderer Bürger, die zum Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft (erste Ziffern der Steuer-Nr. 14 bis 18) gehören, auf Bauernmärkten sind steuerpflichtig.

(4) Bei der steuerlichen Gewinnermittlung sind die gesamten Betriebsausgaben um die mit den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben entsprechend der Regelung im § 75 Abs. 5 zu kürzen.“

Zu § 95:

§ 7

V er äußerungsgewinne

Der § 95 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Betrieb, der bisher nach dem allgemeinen Steuerrecht besteuert wurde, handwerksteuerpflichtig, so sind die in dem Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven nicht aufzulösen.“

Zu § 110:

§ 8

Zusammen Veranlagung

Der § 110 Abs. 6 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„Ihm für die Kinder Kinderermäßigung zusteht bzw. Kinderermäßigung deshalb versagt wird, weil das Einkommen 20 000,— DM jährlich übersteigt/

Zu § 111:

§ 9

Anwendung der Einkommensteuertarife

Der § 111 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Bei der Veranlagung für 1958 ist das Einkommen nach der Einkommensteuertabelle — Mischtarif 1958 — zu versteuern, ...“

Zu § 118:

§ 10

**Steuerermäßigung
wegen außergewöhnlicher Belastung**

(1) Im § 116 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen; Dafür wird eingefügt:

„Steuerermäßigung gemäß § 33 Abs. 1 Buchstaben a bis d des Einkommensteuergesetzes wird gewährt:

1. für außergewöhnliche Belastung in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1958, wenn das Jahreseinkommen 1958 den Betrag von 36 000,— DM, und
2. für außergewöhnliche Belastung in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958, wenn das Jahreseinkommen 1958 den Betrag von 20 000,— DM

nicht überschritten hat. Der Prozentsatz der Mindestbelastung ist nach dem Jahreseinkommen 1958 unter Einschluß steuerbegünstigter Einkünfte und nach Absetzung steuerfreier Einkünfte zu bestimmen. Ergibt sich ein Jahreseinkommen 1958 von mehr als 20 000,— DM, 60 ist der ermittelte Prozentsatz bei der Prüfung, ob für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1958 Steuerermäßigung zu gewähren ist, auf die Hälfte des Jahreseinkommens 1958 anzuwenden.“

(2) Der § 116 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Steuerermäßigungen, die für den Unterhalt mittelloser Angehöriger gewährt werden, dürfen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1958 den Umfang einer Steuerklasse nicht übersteigen. Die vom Einkommen abzusetzenden Beträge dürfen deshalb für jeden Angehörigen

bei einem Einkommen

bis zu 7 000,— DM 225,— DM

bei einem Einkommen

von mehr als 7 000,— DM
bis 8 000,— DM 200,— DM

bei einem Einkommen

von mehr als 8 000,— DM
bis 9 000,— DM 150,— DM

bei einem Einkommen

von mehr als 9 000,— DM
bis 10 000,— DM 100,— DM

bei einem Einkommen

über 10 000,— DM 50,— DM

nicht übersteigen.

Für den in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 geleisteten Unterhalt kann bei Vorliegen der